

Antrag

der Abgeordneten Renate Künast, Monika Lazar, Ekin Deligöz, Katja Dörner, Kai Gehring, Agnes Krumwiede, Tabea Rößner, Krista Sager, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Dr. Thomas Gambke, Katrin Göring-Eckardt, Ingrid Hönlinger, Maria Klein-Schmeink, Sven-Christian Kindler, Markus Kurth, Dr. Tobias Lindner, Beate Müller-Gemmeke, Ingrid Nestle, Brigitte Pothmer, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in Führungspositionen umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Trotz der breiten öffentlichen Diskussion in den letzten Jahren, trotz demographischen Wandels und trotz vielfältiger Versprechungen seitens der Unternehmen hat sich der Frauenanteil in den Führungspositionen der deutschen Wirtschaft kaum erhöht. Die „freiwillige Vereinbarung“ zwischen Bundesregierung und Arbeitgeberverbänden aus dem Jahr 2001 zur Gleichstellung hat kaum Ergebnisse gebracht und muss als gescheitert bezeichnet werden. Die mageren Ergebnisse des zweiten Treffens der Bundesministerinnen für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, für Arbeit und Soziales und der Justiz mit den DAX-30-Konzernen vom 17. Oktober dieses Jahres zeigen, dass es in der Wirtschaft kaum ein Bewusstsein für das Problem gibt.

Nicht mehr als eine weitere „butterweiche“ Selbstverpflichtung wurde präsentiert. Die DAX-30-Unternehmen konnten sich nicht einmal auf eine einheitliche Definition einer Führungsposition einigen. Auch die Zielzahlen sind völlig unterschiedlich und wenig ambitioniert: Aufsichtsräte und Vorstände sind von der neuen Selbstverpflichtung ausdrücklich ausgenommen. Ein ernstzunehmendes Bekenntnis mit konkreten Zielen und Fristen fehlt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in Aufsichtsräten bereits einen Gesetzentwurf vorgelegt (Bundestagsdrucksache 17/3296). Auch Vorstände und Gremien im Einflussbereich des Bundes müssen durch gesetzliche Normierungen dazu angehalten werden, den Frauenanteil deutlich zu erhöhen. Es gibt inzwischen einen breiten gesellschaftlichen Konsens, dass der Status quo nicht weiter tragbar ist. Dennoch verändert sich wenig. So ist der Frauenanteil in den Vorständen der DAX-30-Unternehmen in den letzten zehn Jahren von 2,5 nur auf 3,7 Prozent gestiegen.

Im Zuge der öffentlichen Diskussionen wurde der Deutsche Corporate Governance Kodex aus dem Jahr 2010 um die Formulierung ergänzt: „Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.“ Das Aktiengesetz verpflichtet Aufsichtsrat und Vorstand von bör-

sennotierten Gesellschaften, zu erklären, ob sie den Empfehlungen des Kodex nachgekommen oder von diesen abgewichen sind und warum. Das Instrument setzt auf Freiwilligkeit, es gibt es keine Sanktionen. Darüber hinaus bleibt unklar, wann eine „angemessene Berücksichtigung“ von Frauen konkret erreicht ist. Mit einer auf Freiwilligkeit basierenden Lösung ist eine tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen nicht zu erreichen. Daher ist nun der Gesetzgeber gefordert, den Förderauftrag aus Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes umzusetzen. Erforderlich sind gesetzliche Quotierungen von Vorständen, um die eklatante und fortdauernde Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen.

Handlungsnotwendigkeit besteht auch für die Gremien im Einflussbereich des Bundes. Nicht einmal um einen Prozentpunkt pro Jahr ist der Frauenanteil in den Gremien im Geltungsbereich des Bundesgremienbesetzungsgesetzes (BGremBG) seit Einführung des Gesetzes im Jahr 1994 gestiegen. Mit einem Gesamtanteil von 24,5 Prozent weiblicher Mitglieder im Jahr 2009 ist nicht einmal jedes vierte Mitglied in diesen Gremien eine Frau. Nur bei 30 der 211 vom Bund berufenen Gremien ist ein Frauenanteil von mindestens 40 Prozent gegeben. Jedes zehnte Gremium ist ausschließlich mit Männern besetzt. Dazu gehören beispielsweise der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit oder die durch den Bund berufenen Mitglieder des Aufsichtsrats der Deutschen Bahn AG. Bei neu gegründeten Gremien sind sogar rückläufige Tendenzen bei der Berufung weiblicher Mitglieder und ein höherer Anteil an reinen Männergremien zu verzeichnen. Das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in Gremien im Einflussbereich des Bundes liegt damit in weiter Ferne.

Das bisher im Bundesgremienbesetzungsgesetz geltende Prinzip der Doppelbenennung ohne Sanktionsmechanismus ist gescheitert. Zu diesem Schluss kommt auch der Fünfte Gremienbericht der Bundesregierung zum Bundesgremienbesetzungsgesetz (Bundestagsdrucksache 17/4308 (neu), S. 36 ff.). Eine umfassende Novellierung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes mit einer klaren Zielvorgabe und einem Anreiz- und Kontrollsystem ist notwendig. Die Ausnahmen und vielfachen Möglichkeiten des Verzichts auf eine geschlechtergerechte Besetzung der Gremien müssen abgeschafft werden.

Der Bund macht sich unglaublich, wenn er von der Wirtschaft und den gesellschaftlichen Vereinigungen erhöhte Anstrengungen zur Verbesserung der tatsächlichen Gleichstellung verlangt, selbst jedoch untätig bleibt. Er muss seine Vorbildfunktion wahrnehmen und gesetzliche Mindestquoten einführen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

1. das Bundesgremienbesetzungsgesetz noch in dieser Legislaturperiode zu novellieren.

Dabei sind insbesondere folgende Änderungen aufzunehmen:

- Abschaffung der Doppelbenennung und Einführung einer Mindestquote von 40 Prozent eines Geschlechts für Gremien, die durch den Bund besetzt werden,
- Abschaffung der umfangreichen Ausnahmen, die ohne hinreichende Begründung eine effektive geschlechtergerechte Gremienbesetzung verhindern,
- Stärkung der Rolle der Gleichstellungsbeauftragten,
- Verpflichtung der Ressorts zur Führung einer Liste aller Gremien, die unter den Anwendungsbereich des Bundesgremienbesetzungsgesetzes fallen,
- Einführung von effektiven Kontrollmechanismen, mit denen die Erreichung der Gleichstellungsziele überprüft werden können;

2. eine verbindliche Mindestquote für Vorstände und Geschäftsführungen von börsennotierten und mitbestimmten Unternehmen gesetzlich festzulegen.

Dabei ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Die Mindestquote wird mit klaren Sanktionsmechanismen für den Fall der Nichteinhaltung versehen;
- die Erfahrungen einer geschlechtergerechten Quote werden genutzt, um eine Ausweitung der Quotenregelung auf weitere Unternehmen zu prüfen.

Berlin, den 29. November 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Deutschland nimmt einen beschämenden hinteren Platz in Sachen Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt ein. Solange Frauen in Führungspositionen nicht stärker vertreten sind, werden männlich dominierte Machtstrukturen nicht durchbrochen und die Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt nicht erreicht. Durch eine bessere Sichtbarkeit und Repräsentation von Frauen in Toppositionen wird der lange überfällige Bewusstseinswandel angestoßen. Frauen in Führungspositionen sind wichtige Vorbilder, die andere Frauen motivieren. Ab einem Anteil von rund 30 Prozent – der sogenannten kritischen Masse – werden Frauen als „Normalfall“ und nicht mehr als „exotische Ausnahme“ wahrgenommen. Ohne gesetzliche Quote wird ein solcher Frauenanteil nicht erreicht.

Vorstände leiten das Unternehmen. Der Frauenanteil von rund 3 Prozent kann in keiner Weise als angemessen bezeichnet werden. Freiwillige Maßnahmen haben nicht zu messbaren Erfolgen geführt. Der Gesetzgeber ist daher nun zum Handeln aufgefordert. Mit einer Quote für Vorstände würde er dieser Aufforderung nachkommen. Weiterhin soll eine Quote für Geschäftsführungen anderer Unternehmensformen geprüft werden.

Auch das Bundesgremienbesetzungsgesetz bedarf einer konkreten Mindestquote. Der Wirtschaft ist eine Quote für Aufsichtsräte und Vorstände nicht zu vermitteln, wenn der Gesetzgeber im eigenen Einflussbereich nicht tätig wird. Ein Frauenanteil von durchschnittlich nur 24,5 Prozent in im Einflussbereich des Bundes liegenden Gremien ist nicht akzeptabel.

Im Fünften Gremienbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2010 wird betont, dass das Prinzip der Doppelbenennung sich als wirkungslos erwiesen hat. Um den Frauenanteil in den Bundesgremien zu erhöhen, sind klare Zielvorgaben, mehr Transparenz und ein nachhaltiges Gesetzescontrolling erforderlich. Eingeführt wird eine Mindestquote von 40 Prozent eines Geschlechts für Gremien, die vom Bund besetzt werden. Die umfangreichen Ausnahmen, die derzeit eine effektive geschlechtergerechte Gremienbesetzung grundlos verhindern, sind abzuschaffen. Ist nur ein Platz zu besetzen, muss nach jeder Amtszeit mit dem jeweils anderen Geschlecht besetzt werden. Die Gleichstellungsbeauftragten sind am Vorschlagsverfahren bei den Berufungen effektiv zu beteiligen. Vielfach besteht Unklarheit über die Gremien, für die das BGremBG gilt, einen Überblick über alle Gremien gibt es nicht. Daher soll in jedem Ressort eine vollständige Liste darüber geführt werden. Der Bericht zum BGremBG soll nicht nur die wesentlichen Gremien erfassen, sondern alle und zudem auch solche, in die der Bund lediglich einzelne Mitglieder entsendet. Das stellt auch die Basis für ein umfassendes Gesetzescontrolling dar, mit dem die Verwirklichung der Ziele überprüft werden kann.

Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes enthält die Aufforderung, dass der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt. Die fortdauernde Diskriminierung widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz.

Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sind jetzt aufgerufen, zu handeln.